

§ 5 Haftung nach bürgerlichem Recht

gegen eine positive Vorschrift des Gesetzes verstossen oder eine gesetzliche Bestimmung infolge fahrlässiger Unkenntnis nicht angewendet wurde. Eine vertretbare Rechtsansicht rechtfertigt keinen Amtshaftungsanspruch. Im Amtshaftungsprozess ist daher nicht wie in einem Rechtsmittelverfahren zu prüfen, ob die in Betracht kommende Entscheidung richtig war, sondern ob sie auf einer vertretbaren Gesetzesauslegung oder Rechtsauffassung beruht. Die Vertretbarkeit einer Rechtsansicht schliesst einen Amtshaftungsanspruch aus, weil in einem solchen Fall von einer schuldhaften Schädigung, wie sie Art. 3 AHG voraussetzt, nicht gesprochen werden kann. Sind gesetzliche Bestimmungen nicht vollkommen eindeutig, enthalten sie Unklarheiten über die Tragweite des Wortlauts und steht zudem eine höchstrichterliche Rechtsprechung als (Entscheidungs-)Hilfe nicht zur Verfügung, so kommt es darauf an, ob bei pflichtgemässer Überlegung das Handeln als vertretbar bezeichnet werden kann». ³²¹

Hängt die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde vom Ermessen ab, so kann sie nur zum Eintritt der Amtshaftung führen, wenn sie als grob sachwidrig und damit als unvertretbar zu qualifizieren ist. ³²²

In einem anderen Urteil bekräftigt der Oberste Gerichtshof seinen Standpunkt und präzisiert die eingeschlagene Judikaturlinie, indem er sagt: «Eine an sich unrichtige, jedoch vertretbare Rechtsauffassung löst selbst dann keinen Amtshaftungsanspruch aus, wenn sie mit der bisherigen Judikatur nicht in Einklang steht oder von der höheren Instanz nicht gebilligt wurde; es geht hier darum, dem Rechtsanwender nicht allzustrenge Fesseln anzulegen und die Rechtsauslegung lebendig zu erhalten. Nur wenn die Entscheidung von einer völlig eindeutigen Gesetzeslage oder ständiger höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht, kann dem Organ Verschulden zur Last fallen, sofern seine Entscheidung nicht erkennen lässt, dass sie auf sorgfältig begründeten Erwägungen beruht». ³²³

321 OG-C 471/95-57 (richtig: 61), Urteil des OGH vom 1. April 1999, LES 4/1999, S. 243 (246) unter Hinweis auf Schragel, AHG 2, S. 142, Rdnr. 147.

322 OG-C 471/95-57 (richtig: 61), Urteil des OGH vom 1. April 1999, LES 4/1999, S. 243 (246) unter Hinweis auf Kley, Verwaltungsrecht, S. 192 f.; vgl. für Österreich Chvosta, S. 541 f.

323 OG-C 471/95-34, Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, LES 4/1998, S. 232 (233).